

zu nehmen: zu dem mir zuhebenden jährl. Urlaub eine Verlängerung von 4 Wochen huldreich bewilligen und mir zugleich allergnädig gestatten zu wollen, daß ich dem an mich ergangenen Ruf des Kaiserlich-Oesterreichischen Hof-Theaters nachkommen und während meiner Anwesenheit in Wien einige Gastrollen geben dürfe, um dadurch die Mittel zu meiner Reise zu erhalten, die ich, hauptsächlich zur Wiederherstellung meiner Gesundheit, ausserordentlich bedürftig. Der Herr Graf von Belfi hält meine Anwesenheit in den nächsten beiden Monaten ohne Nachtheil für die königliche Bühne für zulässig, und ich glaube daher der allergnädigsten Gewährung meiner allerunterthänigsten Bitte um so gewisshafter entgegengehen zu können.

Mit tiefstem Respekt erlaube ich

Eurer Königl. Majestät

allerunterthänigster Knecht
Ludwig Devrient.

Berlin, den 20. September 1828.

Auszug aus dem Conferenz-Protokolle am 13. October 1828.

Urlaub des Schauspielers Devrient.

XIII.

Das Curatorium, welches in der letzten Conferenz der General-Intendantur seine Ansichten über das vorliegende Gesuch des Schauspielers Devrient um Bewilligung eines achtwöchentlichen Urlaubes mitgetheilt und dagegen gestimmt hatte, erkundigte sich, wie der Herr Graf von Nebern diese Sache entschieden habe, und erfuhr, daß von demselben das Gesuch des H. Devrient bewilligt worden.

Das Curatorium brachte dieselbe in Anregung, daß in Folge einer, durch die vorerzählte Urlaubes-Ueberschreitung veranlaßten Ministerial-Berührung vom 23. October pr., welche das Curatorium originaliter produirte, der H. Devrient vor dem Antritt seines Urlaubes an dem Inhabt des mit ihm angenommenen Protokolls vom 14. Juni 1823 ausdrücklich aufmerksam zu machen sei. Das Curatorium faßt sich verpflichtet, hier noch zu bemerken, wie es mit der dem H. Devrient von Seiten der General-Intendantur gewährten außerordentlichen Bewilligung eines vormonatlichen Urlaubes nach Wien fortzubehen nicht einverstanden sein könne, und erinnert daran, daß der festzustimmte Urlaub dem H. Devrient mit einer hohen Summe abgekauft werden sei, daß durch eine solche Bewilligung Eremptionskassen veranlaßt werden würden, daß die Urlaube jederzeit im Allgemeinen und mit Recht als nicht nachtheilig betrachtet werden müßten, daß bei einem achtwöchentlichen Urlaube an den H. Devrient eine Anzahl einträglicher Stücke und zwar gerade in der, dem Theaterbesuche günstigsten Zeit nicht gegeben werden könnten, daß der H. Devrient einer solchen Bewilligung zum Nachtheile der Theater-Kasse nach seinem pflichtmäßigen Vernehmen bei der ihm in vorigen Jahre gewährten Bewilligung mit einem vierwöchentlichen Urlaube zu nicht würde, daß man ein ansehnliches Mitglied der Bühne und auf wenigstens acht Wochen entbehren könne, indem im vergangenen Monate anstatt der Zoll-Einnahme von 15,07 Thlr. nur 9,07 Thlr. eingekommen wären und die Einnahme der letzteren neun Monate um 41,000 Thlr. hinter dem Etat zurückgeblieben sei: die Verwaltung hiernach das Interesse habe, diesen bedeutenden Anfall durch die monatliche Abwesenheit des größten Schauspielers d. hiesiger Bühne nicht noch mehr auszuweiten zu lassen, sondern mit Zuführensamen aller Kräfte wenn möglich zu mindern, überließ jedoch das Weitere diesfalls der königlichen General-Intendantur, mit dem Bemerken, daß auch über den Gehaltszug nach den ersten vier Wochen des Urlaubes zu bestimmen sein werde.

Nebern.

Zischopp.

a.

u.

s.

Zischopp.

Actum, Berlin den 15. October 1828.

Der königliche Schauspieler Herr Devrient der Ältere gestellte sich am heutigen Tage vor dem Unterschriften-Tage:

In Folge der Aufforderungen des interimistischen General-Intendanten Herrn Grafen von Nebern vom gestrigen Tage wird der Herr Comparant nicht nur auf dem Inhabt der von ihm selbst durchgesehenen Verfügung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Wittgenstein vom 23. October 1827 aufmerksam gemacht, sondern ihm zugleich eröffnet:

- 1) Daß außer seinem diesjährigen einmonatlichen Urlaube zu einer Reise nach Wien aus besondrer Rücksicht auf seine stonumische Lage ihm noch ein Monat mehr bewilligt werden sei.
- 2) Daß sein Urlaub, welcher am 20. October c. beginnen sollte, mithin am 21. December c. ablaufe.
- 3) Daß, falls er nicht am 20. December c. Abends in Berlin juridischeset sein sollte, er zu gewärtigen habe, daß von 21. December d. J. incl. an, ihm für jeden Tag seiner späteren Rückkehr eine von seinem Gehalte in Abzug zu stellende Geldbasse von

»Einhundert Thalern»

verded angesetzt werden.

Herr Devrient erklärte hiemaß:

Ich erkläre mit Dank die mir bewilligte Wohlthat, verpflichte mich hierdurch ausdrücklich, am 20. December d. J. in Berlin juridischeset zu sein, und bin damit einverstanden, daß mir für jeden Tag meiner späteren Rückkehr Einhundert Thaler abgezogen werden, auch bin ich damit zufrieden, daß von dem zweiten Monate meines Urlaubes die Hälfte meines monatlichen Gehaltes der Theater-Kasse abzugeben, daher ich mich hiermit aller Ansprüche auf diese Hälfte meines monatlichen Gehaltes pro December c. ausdrücklich begeben.

v.

h.

u.

H. Devrient.

a.

u.

s.

Jordan.

XIV.

An den königlichen Schauspieler Herrn Ludwig Devrient.

Dem königlichen Schauspieler Herrn Ludwig Devrient wird hierdurch vom 20. October bis 20. December d. J. ein Neisj-Urlaub nach Wien ertheilt.

Berlin, den 13. October 1828.

In Abwesenheit des Herrn General-Intendanten,
von Nebern.